
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 Gemeinde Schwabstedt

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung



Blick auf das Plangebiet (Foto: C. Grave)

Auftraggeber: Gemeinde Schwabstedt

Planung: Büro O L A F
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdl
Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847 / 980
Fax: 04847 / 483

Bearbeitung: Christel Grave Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsentwicklung

Stand: 14.01.2021

I N H A L T

1 Anlass und Aufgabenstellung.....2

2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....2

2.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs 2

2.1.1 Fläche und Boden..... 3

2.1.2 Wasser 3

2.1.3 Arten und Lebensgemeinschaften 3

2.1.4 Landschaftsbild 4

2.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen..... 5

2.3 Bilanzierung 6

2.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen 7

2.4.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 7

2.4.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 7



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schwabstedt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19. Ziel ist die Errichtung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Nutzung „Wohnmobilstellplatz“, welches dem kurzfristigen touristischen Abstellen von Wohnmobilen dienen soll.

In der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die negativen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Planung auf Natur und Landschaft beschrieben und ihre Erheblichkeit beurteilt. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt. Anschließend wird der Eingriff berechnet und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs erarbeitet.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Stand 2013).

2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

2.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Das Plangebiet hat eine Größe von 5.576 m². Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sonderbaugebietes mit Nutzung als Wohnmobilstellplatz. Er dient dem kurzfristigen touristischen Abstellen von Wohnmobilen. Das Sondergebiet ist auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Grünland geplant. An drei Seiten ist die Fläche von Gräben umgeben. Im Norden grenzt der Ortsrand an. Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße „Papenhörnweg“. Hier sind die Nutzung der vorhandenen Auffahrt im Süden (geringfügige Verbreiterung) sowie die Neuanlage einer 2. Auffahrt im Nordwesten geplant. Dazu müssen die vorhandenen Gräben auf einer Fläche von ca. 57 m² überbaut werden.

Innerhalb des Sondergebietes ist eine Grundfläche von 2.800 m² festgesetzt, die in wasser-durchlässige Bauweise versiegelt werden darf. Ausgenommen sind Flächen, bei denen zum Schutz von Umwelt und Mensch eine Vollversiegelung erforderlich ist. Dies ist an der Entsorgungsstation der Fall, um Schadstoffeinträge in Boden und Gewässer zu verhindern. Hier ist eine Flächengröße von max. 100 m² anzunehmen.

Durch die Planung wird sich die Flächennutzung verändern. Dies führt auch zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die bisher als Außenbereich erlebbare Fläche wird zukünftig durch die versiegelten Flächen, das Vorhandensein von Wohnmobilen und die erhöhte Anwesenheit von Menschen als urbaner Raum geprägt sein. Durch naturnahe Anpflanzungen in den Randbereichen des Sondergebietes soll sich der Stellplatz besser in die Landschaft integrieren.

Tab. 1: Flächenverbrauch durch die Planung

Bezeichnung	Fläche	Versiegelung neu
Sondergebiet - WoMo-Stellplatz	4.116	2.800
Verkehrsflächen	496	87
Flächen für Wasserwirtschaft	964	
Summe	5.576	2.887

2.1.1 Fläche und Boden

Veränderungen der Flächennutzung sind auf einer Fläche von ca. 4.200 m² geplant. Dabei wird eine Fläche von max. 2.887 m² zusätzlich versiegelt. Dadurch gehen Freiflächen sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Im Boden kommt es zum dauerhaften Verlust diverser Bodenfunktionen (u.a. Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozönosen). Auch durch die Veränderung der Nutzung nicht versiegelter Flächen wird es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen.

Das Schutzgut Boden ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Der Eingriff ist aufgrund der Flächengröße und der Dauer erheblich und durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

2.1.2 Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies hat auch Auswirkungen auf das Grundwasser. Das anfallende Regenwasser kann jedoch aufgrund der wasserdurchlässigen Bauweise der Versiegelung weiterhin vor Ort versickern, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, so dass negative Auswirkungen auf das Grundwasser verringert und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Für die Neuanlage der nordwestlichen Zufahrt und die Verbreiterung der südlichen Zufahrt müssen die vorhandenen Entwässerungsgräben auf einer Fläche von insgesamt 57 m² verfüllt bzw. verrohrt und überbaut werden. Die Entwässerungsleistung der Gräben wird durch diese Maßnahmen nicht verringert. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Die kleinflächige Zerstörung des Grabens als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wird im folgenden Kapitel bewertet.

2.1.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet kommen folgende Lebensräume vor (vgl. Biotoptypenplan):

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy):

Das Grünland stellt sich als mäßig artenarme Wiese dar, die regelmäßig mehrfach jährlich gemäht wird. Die ehemalige, typische Gruppenstruktur ist kaum noch erkennbar. Durch die umgebenen Entwässerungsgräben ist die Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht gut entwässert. Die Grasnarbe ist dicht ausgeprägt, offene Bodenstellen fehlen. Zu den Gräben hin fällt das Grünland leicht ab.

Sonstiger Graben (FGy)

Westlich und östlich des Grünlandes verlaufen Gräben, welche die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Der westliche Graben hat eine Breite von ca. 4 m, der östliche eine Breite von ca. 2 m. Beide Gräben haben steile Trapezprofile und sind tief in das Gelände eingeschnitten, die Ufer sind unverbaut. Die Gräben sind vor allem mit Schilf bestanden. Am östlichen Graben kommen außerdem Weidenröschen, Rohrkolben und Seggen vor. Am westlichen Graben befinden sich Vorkommen von Brennnessel und vereinzelt Wasserdost. Die Gräben werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung regelmäßig geräumt.

Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (Fly)

Der Graben im Süden des Plangebietes ist mit ca. 6 m breiter ausgeprägt. Auch hier sind die Ufer steil, begradigt und unverbaut. Der Graben ist mit Schilf und Weidenröschen dicht bewachsen. Durch

die am Uferbereich stehenden Bäume (v.a. Kopfweiden) ist der Graben zeitweise stärker beschattet. Auch dieser Graben wird im Rahmen der Gewässerunterhaltung regelmäßig geräumt.

Sonstiges heimisches Laubgehölz (Hey)

Im Süden des Plangebietes stehen südlich des Grabens sechs Einzelbäume. Dies sind drei noch relativ junge Zitterpappeln mit Stammdurchmessern von 35-50 cm. Sie stehen am Übergang zwischen Graben und Straßenbankette.

Daneben stehen drei Kopfweiden in einem guten Pflegezustand. Die Kopfweiden haben Stammdurchmesser von ca. 40-55 cm, sind auf einer Höhe von ca. 1,30 m geköpft und treiben darüber kopfartig aus.

Vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs)

Die Straße „Papenhörnweg“ hat eine Breite von 3 m, ist asphaltiert und vollversiegelt.

Bankette, extensiv gepflegt (SVe)

An den Straßenrändern befinden sich schmale Grünstreifen, die rasenartig ausgebildet sind und regelmäßig gemäht werden. Auch die landwirtschaftliche Zufahrt wird diesem Biotop zugeordnet.

Die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Das Grünland wird durch die Planung vollständig zerstört. Darüber hinaus kommt es auf einer Fläche von ca. 57 m² zu einer Zerstörung von Gräben. Im Süden wird die landwirtschaftliche Zufahrt versiegelt. Die weiteren Biotope werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe in Lebensräume von allgemeiner Bedeutung werden im Allgemeinen über die Bilanzierung der Versiegelung berechnet. Die Kompensation erfolgt i.d.R. über die berechnete Kompensation von Flächen mit allgemeiner Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung entstehen nicht.

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind bei den europäischen Vogelarten (v.a. Röhricht- und Saumbrüter) und beim Moorfrosch möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen seltener, gefährdeter oder geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten. Es kann zu Beeinträchtigungen von allgemein häufigen und ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten kommen. Die Kompensation erfolgt i.d.R. über die berechnete Kompensation von Flächen mit allgemeiner Bedeutung.

2.1.4 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Planung verändert. Das Plangebiet stellt sich aktuell als regionaltypisches Grünland mit Gräben dar. Der Blick wird nach Osten und Süden auf die offene, grünlanddominierte Niederung gezogen. Nach Westen hin blickt man auf vorwiegend einheimische Gehölzbestände. Durch den nördlich angrenzenden Ortsrand und die Zaunanlagen zur Treene hin ist das Landschaftsbild bereits gestört.

Durch die Planung wird eine zusätzliche Grünfläche in die urbane Nutzung überführt. Weitere Störfaktoren, v.a. durch die abgestellten Wohnmobile wirken in die Landschaft hinein und erhöhen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die geplante Eingrünung wird diese Beeinträchtigung verringert. Die Gehölzgruppen aus einheimischen Gehölzen lockern das Landschaftsbild auf und gestalten es neu, so dass die Beeinträchtigung verringert wird.

2.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Im Folgenden werden die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die aktuelle Planung aufgeführt. Enthalten sind auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Sie sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Teilversiegelung

Zum Schutz der Bodenfunktionen und zur lokalen Versickerung von Niederschlagswasser sind die befestigten Flächen soweit wie möglich mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche anzulegen. Ausgenommen hiervon sind nur Flächen, bei denen zum Schutz von Umwelt und Mensch eine Vollversiegelung erforderlich ist, insbesondere zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Boden und Gewässer.

Eingrünung mit einheimischen Gehölzen

Zum Schutz vor Störungen und zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Wohnmobilstellplatz mit einer Hecke im Norden sowie weiteren Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes (Bäume und Strauchgruppen) einzugrünen und zu strukturieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Grabenräumung zur Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches ist eine Räumung des zu verrohrenden Grabenabschnittes im Herbst (15.09.-15.11.) erforderlich. Durch die Grabenräumung in diesem Zeitraum wird hinreichend sichergestellt, dass sich im Eingriffsbereich keine Moorfrösche ansiedeln können.

Durch diese Maßnahme wird darüber hinaus sichergestellt, dass eine Schädigung und Tötung von Individuen sowie eine Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Röhricht- und Saumbrüter (Brutzeit 01.03.-15.08.) ausgeschlossen wird.

Ist eine Grabenräumung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, so ist vor der geplanten Grabenräumung eine Besatzkontrolle durch eine biologische Fachkraft erforderlich. Dazu ist der betroffene Grabenabschnitt (zzgl. 20 m beidseitig) auf Laich, Larven und Alttiere des Moorfrosches abzusuchen. Festgestellte Individuen sind fachgerecht einzusammeln, zu hältern und möglichst zeitnah in einem qualitativ geeigneten Grabenabschnitt außerhalb des Eingriffsbereiches wieder auszusetzen. Darüber hinaus ist der Grabenabschnitt (zzgl. 20 m beidseitig) auf Brutaktivitäten

europäischer Vogelarten zu prüfen. Die Grabenräumung ist erst nach einer negativen Besatzkontrolle möglich. Sollte die Besatzkontrolle positiv sein, dürfen bis zur Beendigung der Brutaktivitäten keine Räumungen durchgeführt werden. Eine Abweichung der geplanten Grabenräumung im Herbst (15.09.-15.11.) ist nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Eine Abstimmung ist frühzeitig vor Baubeginn erforderlich.

2.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers wird kleinräumig verringert. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotop-typen entwickelt werden. Aufgrund der höheren Bedeutung des mäßig artenreichen Grünlandes wird hier ein Ausgleichsfaktor von 0,8 (Vollversiegelung) bzw. 0,5 (Teilversiegelung) festgelegt. Für die Verfüllung des Grabens wird ein Ausgleichsfaktor von 1,0 festgelegt.

Mit diesen Maßnahmen können i.d.R. auch Beeinträchtigungen der Arten und Lebensräume von allgemeiner Bedeutung kompensiert werden. Da im Plangebiet keine gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopverbundflächen vom Eingriff betroffen sind, sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Tab. 2: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche /Länge in m ² /m	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis in m ²
Boden/Fläche			
Sondergebiet, Vollversiegelung (Grünland)	100	0,8	80
Sondergebiet, Teilversiegelung (Grünland)	2.700	0,5	1.350
Verkehrsflächen, Neuversiegelung (Graben)	57	1	57
Verkehrsflächen, Neuversiegelung (vorhanden Zufahrt)	30	0,5	15
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/Fläche in m ²			1.422

2.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

2.4.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Neben den in Kap. 6.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Flächenbedarf gem. 3.1 b) der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein“ durch naturnahe Festsetzungen im Bebauungsplan ermäßigt werden. So können Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind zu 75 % angerechnet werden. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Dazu wird an der Nordseite des Plangebietes eine 25 m lange und 3 m breite Fläche mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen angepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Gehölze werden in einem Abstand von 1 m gepflanzt, Ausfälle werden ersetzt.

Darüber hinaus werden an den Randbereichen des Wohnmobilstellplatzes räumlich verteilt Einzelbäume und Strauchgruppen zur Auflockerung und Eingrünung des Plangebietes angepflanzt. Es werden standortgerechte, einheimische Laubgehölze angepflanzt und dauerhaft erhalten. Ausfälle werden ersetzt. Die Gesamtfläche der kleinflächigen Anpflanzungen beträgt mindestens 500 m².

Geeignete Gehölzarten für die Pflanzungen sind:

Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Grauweide (*Salix cinerea*), Weiden (*Salix spec.*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

Tab. 3: Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen im Gebiet	Fläche in m ²	Faktor	Kompensationswert in m ²
Heckenpflanzung	75	0,75	56
Bäume und Gehölzgruppen	500	0,75	375
Minderung des Kompensationserfordernis			
Boden/Fläche in m ²			431

2.4.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Nach Abzug der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt noch ein erforderlicher Kompensationsbedarf von 1.047 m² für die verbliebenen Eingriffe.

Die weiteren erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens festgelegt.